

Ablauf der Referendumsfrist: 30. Dezember 1971

Bundesbeschluss
über die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen des
allgemeinen Präferenzensystems zugunsten der
Entwicklungsländer
(Zollpräferenzenbeschluss)

(Vom 23. September 1971)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf Artikel 28 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 24. März 1971¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat ist ermächtigt, zugunsten der Entwicklungsländer allgemeine Präferenzen auf den Zollansätzen des Teils B (Einfuhr-Tarif) des Gebrauchs-Zolltarifs 1959 zu gewähren.

Art. 2

¹ Der Bundesrat bestimmt, auf welchen Waren und zugunsten welcher Länder Zollpräferenzen gewährt werden. Er setzt die Zollansätze und gegebenenfalls die Bedingungen fest, unter denen die Zölle ermässigt werden. Er regelt das Verfahren des Ursprungsnachweises.

² Sofern die Gewährung von Zollpräferenzen den Warenverkehr derart beeinflusst, dass wesentliche schweizerische Wirtschaftsinteressen beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten oder Handelsströme nachhaltig gestört werden, kann der Bundesrat für so lange, als es die Umstände erfordern, die Zollpräferenzen ändern oder aufheben sowie andere geeignete Massnahmen treffen.

Art. 3

¹ Bevor der Bundesrat die in Artikel 2 erwähnten Massnahmen trifft, hört er die Zollexpertenkommission an.

¹⁾ BBl 1971 I 689



² Der Bundesrat hat der Bundesversammlung über die auf Grund dieses Beschlusses getroffenen Massnahmen halbjährlich Bericht zu erstatten. Die Bundesversammlung entscheidet, ob diese Massnahmen in Kraft bleiben sollen.

Art. 4

¹ Dieser Beschluss gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an.

² Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

³ Der Bundesrat wird beauftragt, diesen Beschluss gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 23. September 1971

Der Präsident: **Weber**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 23. September 1971

Der Präsident: **Theus**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 23. September 1971

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

1729

Datum der Veröffentlichung: 1. Oktober 1971
Ablauf der Referendumsfrist: 30. Dezember 1971